

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 23. März 2016

Nr. 12

Inhalt	Seite
15.02.2016 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lam-springe für das Jahr 2016	228
08.07.2014 - Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim GmbH	231
08.07.2014 - Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim Service GmbH	232
16.03.2016 - Bekanntmachung - Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Kreisstraße K 309 OD Söder von Str.-km 0,965 bis Str.-km 1,277, Gemeinde Holle	233
16.03.2016 - Inkrafttreten der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift/Gestaltungssatzung „Innen-stadt, Stadt Hildesheim	234
16.03.2016 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans SO 239 „An der Brückenstraße“, Stadt Hildesheim	236
16.03.2016 - Inkrafttreten der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift HW 138 „Alfelder Straße“, Stadt Hildesheim	238
17.03.2016 - 1. Nachtrag zur Nutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Holle vom 16.04.2015	240
21.03.2016 - Bekanntmachung der Kreiswahlleitung im Landkreis Hildesheim für die Kreiswahl und die Direktwahl am 11. September 2016	241

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für das Jahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Lamspringe in der Sitzung am 15.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.087.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.144.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.723.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.489.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	662.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	649.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	606.200,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.385.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.758.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 649.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

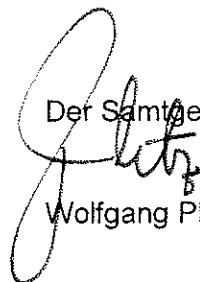
Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2016 nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage auf 50,0 v. H.
(Umlagekraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2016)
festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnisse des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten

- für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zur Höhe von 3.000,00 €
 - für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten bis zur Höhe von 10.000,00 €
 - für Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten bis zur Höhe von 3.000,00 €
- im Einzelfall als unerheblich.

Lamspringe, 15.02.2016

Der Samtgemeindebürgermeister

Wolfgang Pletz



Verkündung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 (6) NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 17.03.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 24.03.2016 bis 05.04.2016

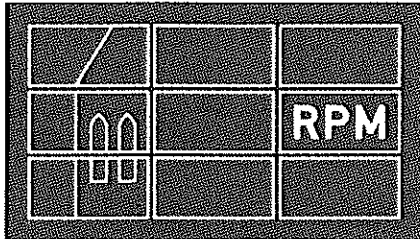
zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, 21.03.2016
Ort, Datum

**Samtgemeinde Lamspringe
Der Samtgemeindebürgermeister**



ROEMER- UND
PELIZAEUS-MUSEUM
HILDESHEIM

Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim GmbH

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2013, des Lageberichtes sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2013 beauftragten

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl.-Kfm. Claus Hellberg, Theaterstraße 2, 31141 Hildesheim

schließt mit der Feststellung:

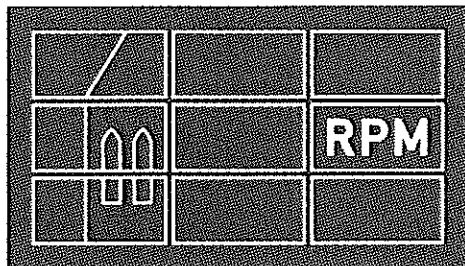
„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Betrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bericht ausgewertet und keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Hildesheim, den 8. 7. 2014

Stadt Hildesheim
Rechnungsprüfungsamt

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht liegt ab heute eine Woche (außer Samstag und Sonntag) in der Zeit von 10 bis 16 Uhr im Sekretariat des Roemer- und Pelizaeus-Museums, Am Steine 1-2, zur Einsichtnahme aus.



ROEMER- UND
PELIZAEUS-MUSEUM
HILDESHEIM Service GmbH

Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim Service GmbH

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2013, des Lageberichtes sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2013 beauftragten

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dipl.-Kfm. Claus Hellberg, Theaterstraße 2, 31141 Hildesheim**

schließt mit der Feststellung:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Betrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bericht ausgewertet und keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Hildesheim, den 8. 7. 2014

Stadt Hildesheim

Rechnungsprüfungsamt

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht liegt ab heute eine Woche (außer Samstag und Sonntag) in der Zeit von 10 bis 16 Uhr im Sekretariat des Roemer- und Pelizaeus-Museums, Am Steine 1-2, zur Einsichtnahme aus.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Kreisstraße K 309 OD Söder von Str.-km 0,965 bis Str.-km 1,277, Gemeinde Holle

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Ausbau der Kreisstraße K 309 OD Söder von Str.-km 0,965 bis Str.-km 1,277, Gemeinde Holle, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009, S. 361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.


Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Straße und Verkehr

Hildesheim, 16.03.2016

Im Auftrag



Höpner



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift/Gestaltungssatzung „Innenstadt“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

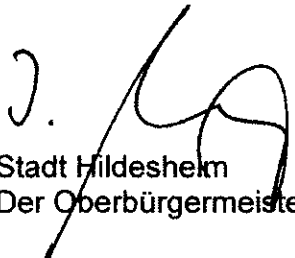
Die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 408, Telefon-Nr. 05121/301-3027, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift/Gestaltungssatzung „Innenstadt“ in Kraft.

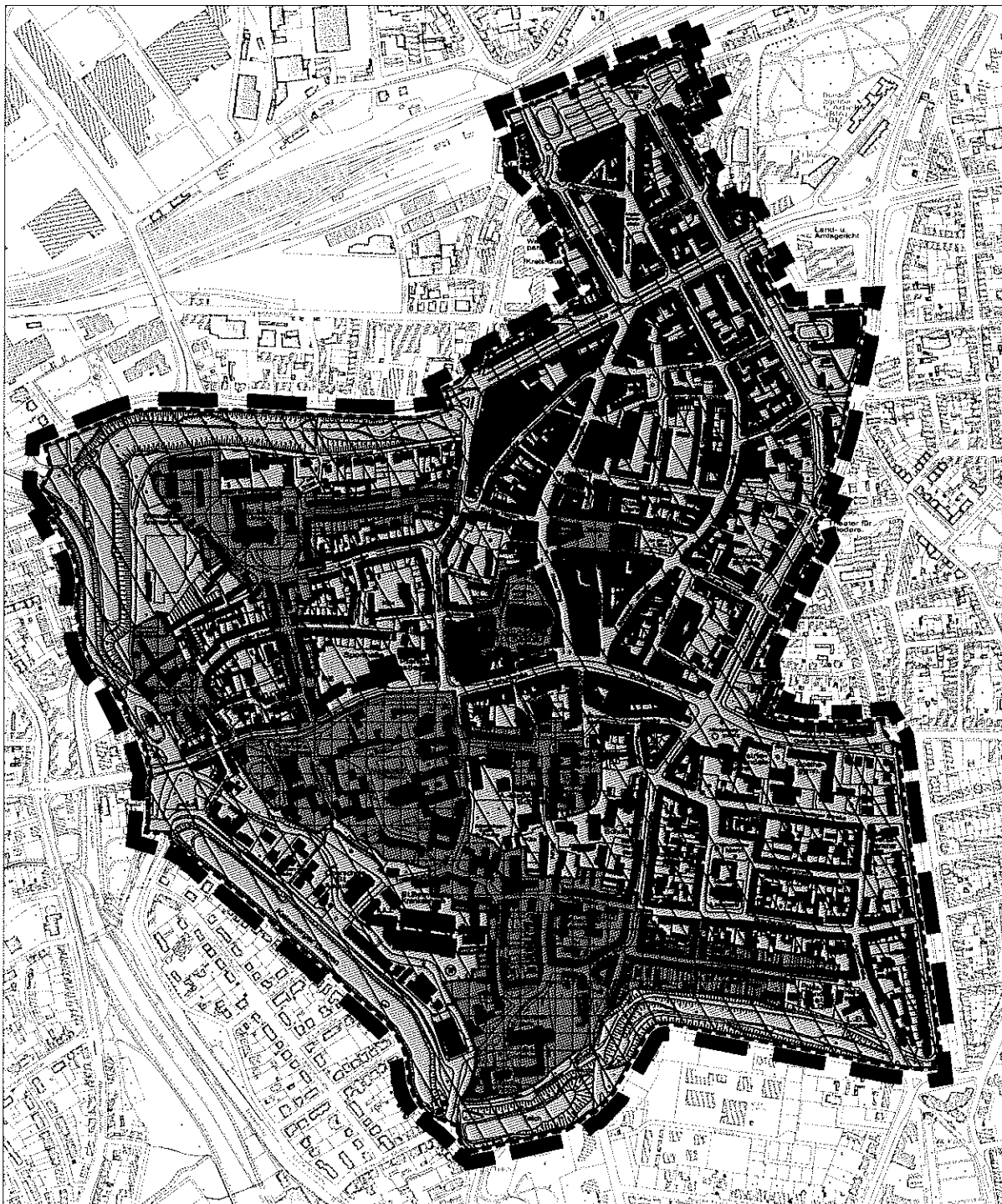
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 16. März 2016


Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

1. Änderung der Gestaltungssatzung Örtliche Bauvorschrift für die Innenstadt



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

11/15 M.1:10.000



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans SO 239 "An der Brückenstraße"

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406, Telefon-Nr. 05121/301-3038, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans SO 239 „An der Brückenstraße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 16. März 2016


Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans SO 239



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht

03/15 M1:2.500



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift HW 138 „Alfelder Straße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406, Telefon-Nr. 05121/301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift/Gestaltungssatzung „Innenstadt“ in Kraft.

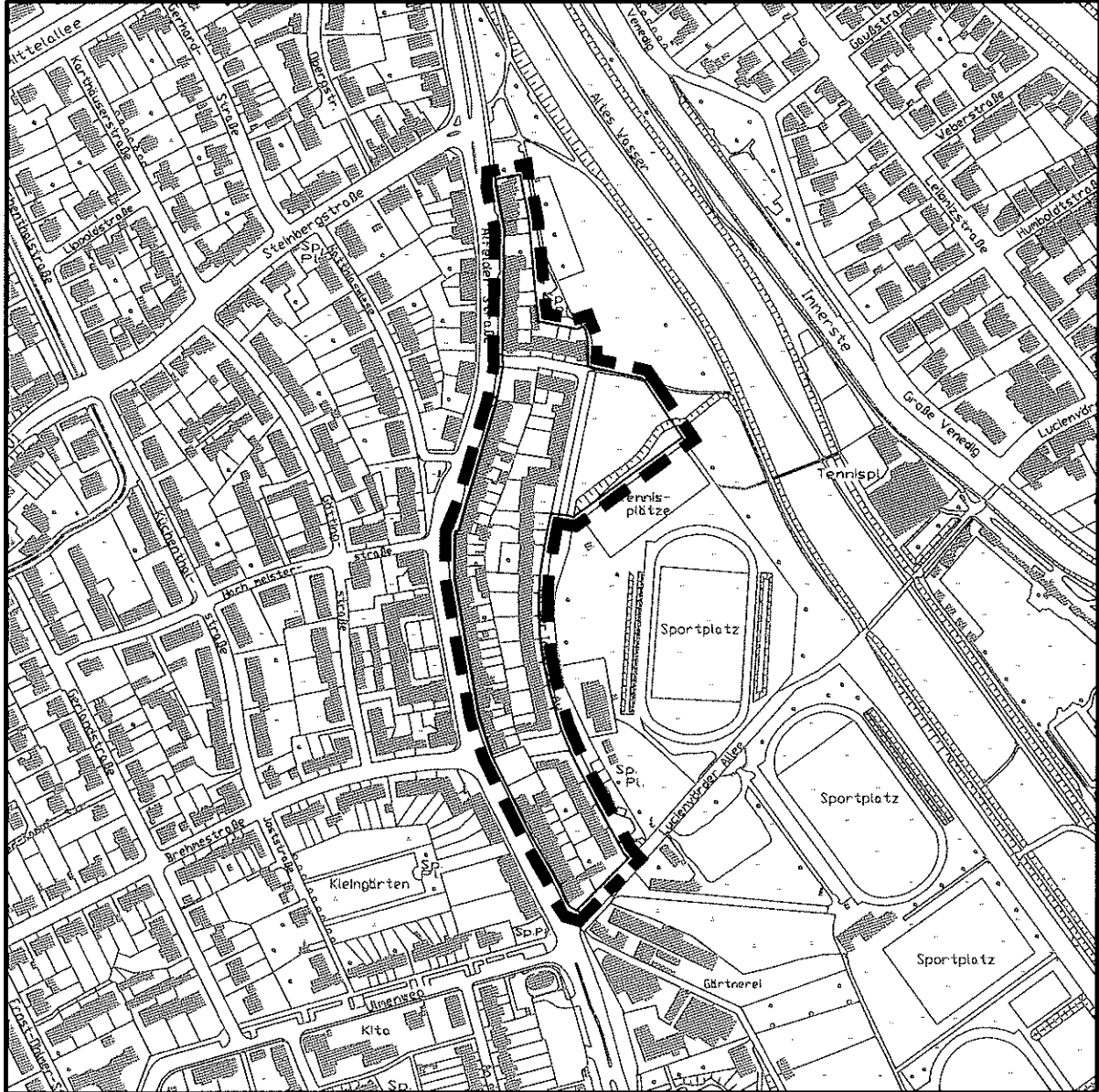
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 16. März 2016


Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift HW 138 " Alfelder Straße "



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

10/15 M1:5000

1. Nachtrag zur Nutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Holle vom 16.04.2015

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 den folgenden Nachtrag beschlossen:

1. Buchstabe A) wird wie folgt ergänzt:

7. Dorfgemeinschaftshaus Sottrum

Die Räumlichkeiten einschließlich des Teeküchenbereichs stehen für Privatfeiern ausgenommen Polterabend und Abiturfeier zur Verfügung. Die Gästezahl ist begrenzt auf 80 Personen. Die Zubereitung von warmen Speisen ist untersagt. Tische, Stühle sowie das gesamte Geschirr dürfen nicht außer Haus gegeben werden. Die Zufahrt dient gleichzeitig als Zu- und Abfahrt für Einsatzwagen der Feuerwehr. Es ist daher darauf zu achten, dass sich spielende Kinder nicht unbeaufsichtigt im Bereich der Zufahrt aufhalten. Ebenso ist das Parken von Fahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig.

2. Buchstabe C) wird wie folgt ergänzt:

Es wird je Nutzung ein pauschales Reinigungsentgelt in Höhe von 30 € festgesetzt. Bei Verschmutzungen, die eine längere als üblicherweise dauernde Reinigungsleistung erfordern, wird ein Reinigungsentgelt nach tatsächlichem Aufwand erhoben. Sofern die Reinigung einem Verein oder einer Feuerwehr obliegt, der oder die Hauptnutzer der Räumlichkeiten ist, erhält der Verein bzw. die Feuerwehr das Reinigungsentgelt.

3. Der Nachtrag tritt zum 01.05.2016 in Kraft.

Holle, den 17.03.2016

Der Bürgermeister


Klaus Huchthausen

Kreiswahlleitung im Landkreis Hildesheim für die Kreiswahl und die Direktwahl am 11. September 2016

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2015 (Nds. GVBl. S. 320), mache ich nachstehend die Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung bekannt.

Kreiswahlleiterin:

Frau Kreisverwaltungsoberrätin Ingrid Mellin
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Stellv. Kreiswahlleiterin:

Frau Kreisamtsrätin Birgit Armbrecht
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Das Wahlbüro befindet sich im

Kreishaus des Landkreises Hildesheim
Zimmer 224 und 225
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim
☎ 05121/309-22 41 oder -22 51
FAX: 05121/309-22 49
E-Mail: birgit.armbrecht@landkreishildesheim.de

Hildesheim, 21.03.2016

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung



Speer